



Bundesanstalt für  
Materialforschung  
und -prüfung

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) · 12200 Berlin

vorab per E-Mail

Herr  
Robert Michel

Z.11 Justizariat

Unter den Eichen 87  
12205 Berlin

T: +49 30 8104-0  
bam.de

Ihr Zeichen: # 25172  
Ihre Nachricht vom: 06.11.2017

Unser Zeichen: [REDACTED]  
Unsere Nachricht vom: 09.11.2017

Datum 01.12.2017

## Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz/Umweltinformationsfreiheitsgesetz zur BAM GGR 011

Sehr geehrter Herr Michel,

Ihren o. g. Antrag nach § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) auf Überlassung von Informationen zur BAM-Gefahrgutregel 011 „Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Verpackungen zulassungspflichtiger Bauarten für Versandstücke zur Beförderung radioaktiver Stoffe“ (BAM-GGR 011) haben wir geprüft.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag auf Erteilung der gewünschten Auskunft wird teilweise stattgegeben.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

### Begründung

1. Gemäß § 3 UIG hat jede Person Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 UIG verfügt. Ein besonderes rechtliches Interesse muss hierfür nicht dargelegt werden. Allerdings unterliegt der Anspruch gemäß § 3 UIG den Einschränkungen der §§ 8,9 UIG.

Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden.

Da für die gewünschten Informationen keine eigenständigen Schriftstücke vorliegen, die herausgegeben werden könnten, kann lediglich ein Anspruch auf Auskunftserteilung in Betracht kommen.



Sie führen in Ihrem Antrag den Satz aus der Gefahrgutregel (GGR) 011 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) „Ist die vorhandene Zeugnisbelegung nicht möglich, so ist das davon abweichende Vorgehen mit der BAM abzustimmen.“ an und bitten um Information, warum „dieses Sicherheitskonzept ausgerechnet bei Transportbehälter von radioaktiven Stoffen mit Zustimmung der BAM außer Kraft gesetzt werden [sollte]“. Diese Frage haben Sie dann noch weiter konkretisiert.

Im Folgenden werden Ihre konkretisierenden Fragestellungen (aus der Anfrage unverändert übernommen) kursiv kenntlich gemacht.

*1.) alle Hintergrund zu diesem aufweichenden Satz*

Verpackungen zum Transport von Gefahrgütern der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe) haben den Anforderungen und den Sicherheitskonzepten der Internationalen Atom- und Energieorganisation (IAEO) zu genügen. Die Komponenten von solchen Verpackungen bestehen aus verschiedenen Werkstoffen, die bei ihrer Fertigung den vom Hersteller definierten Spezifikationen und von den zuständigen Behörden geprüften und in Zulassungen festgelegten Eigenschaften zu entsprechen haben.

Sie beziehen sich in Ihrer Darlegung der Zeugnisbelegung auf Erfahrungen und Regelungen in der Schweißtechnik und nehmen Bezug auf die konkrete Norm DIN EN 10204 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen, Ausgabe Januar 2005.

Die Darlegungen in der BAM-GGR 011 beschreiben bzw. regeln jedoch die Herstellung für verschiedene zum Einsatz kommende Werkstoffe. Metallische Werkstoffe, auf die sich die Norm DIN EN 10204 bezieht, stellen hier nur einen Teil der möglichen Verpackungswerkstoffe dar.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Verpackungen bzw. deren Komponenten unter Umständen in Fertigungsstätten und auch unter Verwendung von Normen und Standards nicht-europäischer Staaten gefertigt werden. Hier ist sicherzustellen, dass gleichwertige Anforderungen eingehalten werden. Die Vorgehensweisen, Prüfungen und alternative Normenanwendung sind jedoch vor einer Fertigung mit der BAM abzustimmen, um eine mindestens gleichwertige Sicherheit zu nationalen Regelungen sicherzustellen.

*2.) explizit warum neue oder unbeladene Behälter von dieser Ausweichung ausgenommen sind?*

Neue oder unbeladene Behälter sind nicht ausgenommen.



*3.) Alle Informationen zu Fällen, bei dem ein abweichendes Vorgehen von der BAM bisher abgestimmt wurden.*

Hierzu müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass eine Aufstellung zu der von Ihnen gewünschten Information in der BAM nicht existiert und insofern keine Auskunft erteilt werden kann. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 1.), mit denen wir Sie zu den verschiedenen Verpackungswerkstoffen informieren.

Sollten Sie trotzdem weitergehende Informationen wünschen, müssten Sie Ihren Antrag sowohl hinsichtlich der gewünschten Informationen als auch hinsichtlich des Zeitraumes der Informationen konkretisieren. Diese Konkretisierung sollte innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens erfolgen. Um Missverständnissen vorzubeugen, weisen wir jedoch noch einmal darauf hin, dass es zu derartigen Informationen keine Aufstellung gibt. Dies würde bedeuten, dass die Informationen durch MitarbeiterInnen der BAM in Form des Aktenstudiums gefiltert und erstellt werden müssten. Dies stellt einen erheblichen Aufwand dar, der nicht mehr der Beantwortung eines einfachen Auskunftsbegehrens entspricht, so dass wir hierfür Gebühren erheben müssten, die je nach Umfang der notwendig werdenden Tätigkeit gem. § 1 Abs. 2 Umweltinformationsgebührenordnung bis zu 500,00 € zzgl. Auslagen gem. § 1 Abs. 3 UIGGebV betragen können. Darüber hinaus weisen wir vorab darauf hin, dass wir neben der Erarbeitung der angeforderten Aufstellung vor der Erfüllung Ihres Auskunftsbegehrens verpflichtet sind zu prüfen, ob schutzwürdige Interessen Dritter gem. § 9 UIG einer Auskunftserteilung gegebenenfalls entgegenstehen. Insofern müssten die entsprechenden Firmen unsererseits mit Blick auf mögliche schutzwürdige Interessen von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen befragt werden, bevor Ihnen ein entsprechender Informationszugang gewährt werden könnte.

*4.) Alle Informationen, bei dem hierzu eine Anfrage oder Versuch unternommen wurde.*

Wir verweisen hierzu auf unsere vorhergehende Antwort zu Nummer 3.).

*5.) genauen Rechtsrahmen des BAM-GGR Regelwerk*

In der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (§ 8 GGVSEB), erlassen in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), ist die Zuständigkeit der BAM u. a. für Verpackungen zum Transport von radioaktiven Stoffen geregelt. Die BAM ist von dem zuständigen Bundesministerium BMVI ermächtigt, zur vereinheitlichten Vermittlung ihres Verwaltungshandelns im gefahrgutrechtlichen Zuständigkeitsbereich BAM-Gefahrgutregeln herauszugeben. Diese werden nach Zustimmung des BMVI im Verkehrsblatt des BMVI bekannt gemacht und in Kraft gesetzt. Die BAM-GGR 011 „Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Verpackungen zulassungspflichtiger Bauarten für Versandstücke zur Beförderung radioaktiver Stoffe“, Rev.0 vom 25.06.2010 wurde mit dem Verkehrsblatt Amtlicher Teil, Heft 14, 2010, Nr.82, S.282 in Kraft gesetzt.



2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Umweltinformationsgesetz in Verbindung mit § 1 Umweltinformationsgebührenordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, 12205 erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

